

Dokumente und Fragmente.

(Unter dieser Rubrik veröffentlichen wir in zwangloser Reihenfolge interessante Dokumente zur Zeitgeschichte.
Für Uebermittlung solcher aus unserem Leserkreise sind wir ganz besonders dankbar.)

In Sachen Karl May

erhalten wir folgende Zuschrift:

„Dresden, am 20. April 1910.

Sehr geehrter Herr Redakteur!

Im Anschluß an eine Hauptverhandlung, die in einer Privatklagsache des Schriftstellers Karl May in Radebeul gegen den Redakteur Rudolf Lebius in Charlottenburg am 12. April 1910 vor dem königlich preußischen Schöffengericht zu Charlottenburg stattgefunden und die mit der Freisprechung des Angeklagten Lebius geendet hat, brachte eine große Anzahl von Zeitungen Artikel, die sich mit angeblichen Feststellungen in der Hauptverhandlung beschäftigten.

Diese Berichte beruhen auf unzutreffender Information. In diesem Verfahren, in dem Herr May bei der Einfachheit der Sachlage die Zuziehung eines Rechtsbeistandes für überflüssig hielt, sind weder Zeugen vernommen, noch Akten vorgetragen worden. Die Artikel geben lediglich die Verteidigung des Angeklagten Lebius, über die nicht Beweis erhoben worden ist, wieder.

Den Gegenstand des Verfahrens bildeten nicht die allgemein bekannt gewordenen Preßangriffe, die durch den Angeklagten Lebius aufs neue seit Weihnachten 1909 in Szene gesetzt worden sind, und die übrigens Gegenstand eines besonderen Verfahrens sind, sondern nur folgender Brief des Herrn Lebius vom 12. November 1909, der unseres Erachtens die Sachlage so kennzeichnet, daß wir uns jede weitere Ausführung dazu ersparen können:

An die Opernsängerin Fräulein v. Scheidt.

Weimar.

Sehr geehrtes gnädiges Fräulein!

Da ich seinerzeit mit dem Schriftsteller Karl May, den ich für einen geborenen Verbrecher halte, sehr schlechte Erfahrungen gemacht hatte, so wandte ich mich im Frühjahr dieses Jahres an seine geschiedene Gattin, die auch ein Opfer seines kriminellen Egoismus geworden war. Frau Emma bat mich mit Thränen in den Augen, ihr wieder zu ihrem Rechte zu verhelfen. Sie sagte mir, sie hätte seit Jahren nach einem Schriftsteller ausgeschaut, der für ihre Sache auch vor der Oeffentlichkeit kämpfen wolle. Sie brachte mir Feder und Papier und diktierte mir alle für einen solchen Kampf wichtigen Angaben. Als nun May im Verlaufe dieses Kampfes seiner geschiedenen Frau die Monatsrente entzog, habe ich Frau Emma mit mehreren Hundert Mark unterstützt und ihr gesagt, daß ich ihr bis an ihr Lebensende 100 Mark Monatsrente gewähren würde, falls von May die Rente auf rechlichem Wege nicht zu erhalten sei. Auf Anraten meines Rechtsanwaltes habe ich allerdings im Hinblick auf meine gerichtliche Einigung mit May verlangt, daß Frau Emma erst einen Teil ihrer Schmucksachen versetzt, weil das nach außen hin einen besseren Eindruck macht.

Ich habe mich sodann mit aller Macht des Rechtsschutzes der Frau Emma angenommen und hintereinander folgende Rechtsanwälte mit der Bearbeitung der Mayschen Akten betraut:

1. Rechtsanwalt Medem,
2. Rechtsanwalt Dr. Miethke,
3. Rechtsanwalt Dr. Blau,
4. Geheimer Justizrat Ueberhorst und
5. Rechtsanwalt Dr. Gerlach.

Nachdem ich nun in diesem Rechtskampf mehrere Hundert Mark Verbindlichkeiten eingegangen bin, höre ich plötzlich zu meinem größten Befremden in einem von May verfaßten Schriftsatz, daß Frau Emma, ohne mich und ihre Rechtsanwälte zu benachrichtigen, durch Sie mit May in direkte Verhandlung getreten ist. May schreibt sogar, Frau Emma hätte durch Sie ihm erklären lassen: „Lebius sei ein Schuft, der über Leichen ging.“

Ich ersuche Sie höflichst um Aufklärung, widrigenfalls ich gegen Sie und Frau Emma Privatbeleidigungsklagen anstrengen werde. Ich habe auch durch meinen Syndikus Herrn Geheimrat Ueberhorst Schritte vorbereiten lassen, um wieder zu meinem Gelde zu kommen.

Hochachtend

gez. Rudolf Lebius.

Gegen das freisprechende Urteil des Königlichen Schöffengerichtes zu Charlottenburg ist sofort Berufung eingelegt worden.

Wir lehnen es ab, auf die Sache selbst einzugehen, da die Gerichte mit derselben befaßt sind. Erst nach rechtskräftiger Entscheidung der anhängigen Strafverfahren gegen Lebius wird sich das Publikum eine zutreffende Meinung in der Sache bilden können.

Hochachtungsvoll

ergebenst

Rechtsanwälte Wetzlich und Netcke.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir den Standpunkt der Redaktion der „Freistatt“ zum „Fall May“ präzisieren wie folgt:

Getreu unserm Programm lassen wir die verschiedensten, sich im Rahmen unserer Weltanschauung bewegenden Ansichten in der „Freistatt“ zu Worte kommen, wenn dieselben vom Verfasser mit Namen gezeichnet sind. Von dieser Uebung abzugehen, hatten wir Herrn Karl May gegenüber nicht die geringste Veranlassung. Denn die schon ihrer ganzen Form nach entschieden abzulehnenden Angriffe der Herren Pater Ansgar Pöllmann und Lebius konnten uns umso weniger bestimmen, Herrn May zu Artikeln, die „Freistatt“ nicht zur Verfügung zu stellen, als solch vehementen Angriffen gegenüber jedem Angeschuldigten das Recht der Abwehr im weitgehendsten Maße zugestanden werden mußte, besonders wenn durch dieselben die öffentliche Meinung zur Zeit der diesbezüglich obschwebenden Prozesse beeinflußt werden konnte.

Das umsomehr, als es uns höchst unchristlich und verwerflich dünkt, Jemandem im Alter längst gesühnte Fehler und Verirrungen seiner Jugend öffentlich vorzuhalten. Zu solcher Handlungsweise hat weder Pater Pöllmann noch sonst irgend Jemand das Recht. Auch darf man die Kritik der May'schen Werke, welche allgemein als ein wirksames Gegengewicht gegen die jugendverderbende Schundliteratur, deren traurige Früchte nur zu oft in den Gerichtssaalberichten und den Statistiken über Schülerelbstmorde zu Tage treten, nicht auf das persönliche Gebiet zerren.

Den Reiseerzählungen Mays nachzusagen, sie übten (mit Maß genossen) einen verderblichen Einfluß auf die Jugend aus, ist absurd; gegen dreißig katholische Bischöfe, ungezählte angesehene Pädagogen, haben Mays Reiseerzählungen warm empfohlen und ihr Urteil wiegt uns in diesem Belange schwerer, als jedes des Herrn Pater Pöllmann. Karl May einen „literarischen Dieb“ zu nennen, und diesen Vorwurf auf ein „Beweismaterial“ aufzubauen, wie dies Pater Pöllmann beibringt, ist ein Unterfangen, das nur gänzlich Verkennen der Technik literarischen Schaffens wagen kann. Was wollte Pater Pöllmann dazu sagen, wenn man ihm literarische Aufschneiderei deshalb vorhielte, weil er in seiner „Gottesminne“ die Herrlichkeiten des ewigen Lebens, die Schönheiten des Paradieses pries und preisen ließ, trotzdem er jene nicht aus eigener Anschauung kannte? Wir wissen wohl, dieser Vergleich ist paradox, aber nur ein derart krasses Beispiel vermag darzutun, wohin sich das zu versteigern vermag, was man oft literarische Kritik nennt.

Bleibt die Gerichtsverhandlung vom 12. April. Daß sie uns in unserer Auffassung über Karl May nicht zu beirren vermag, wird keinen einsichtigen Leser wundern. Denn wo bliebe der Schutz der Ehre irgend eines Menschen, wenn ein beweislos vorgebrachtes Sammelsurium diffamierender Anschuldigungen genügen würde, ihn zu ächten und aus der Gesellschaft auszustoßen?

Nicht um Karl May handelt es sich uns, sondern um Wahrheit und Recht, unbekümmert darum, ob nun die Mehrheit für oder wider uns ist! Und so muß und wird denn die „Freistatt“ auch dem eine Freistatt bleiben, gegen den sich heute so viele wenden, weil wir nicht urteilen wollen, bis der letzte Instanzenzug erschöpft ist.